

## **BFH-Leitsatzentscheidungen**

- 1. Umwandlungsteuergesetz: Wertaufstockung bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils mit negativem Kapitalkonto**  
Urteil vom 13.09.2018, Az: I R 19/16
- 2. Körperschaftsteuer: Bescheidänderung nach § 32a Abs. 2 KStG nur bei Berücksichtigung von verdeckten Einlagen**  
Urteil vom 11.09.2018, Az: I R 59/16
- 3. Abschreibung: AfA bei Wechsel von der Gewinnermittlung nach der Tonnage zum Betriebsvermögensvergleich**  
Urteil vom 25.10.2018, Az: IV R 35/16
- 4. Umsatzsteuer: Garantiezusage eines Kfz-Händlers ist eigenständige umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung**  
Urteil vom 14.11.2018, Az: XI R 16/17

### **Urteile und Beschlüsse:**

- 1. Umwandlungsteuergesetz: Wertaufstockung bei Einbringung eines Mitunternehmeranteils mit negativem Kapitalkonto**  
Urteil vom 13.09.2018, Az: I R 19/16  

Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG 2006 sind sowohl für jeden Gesellschafter als auch für jeden einzelnen Sacheinlagegegenstand gesondert zu prüfen. Dies gilt auch bei Einbringung mehrerer Mitunternehmeranteile mit positiven und negativen Kapitalkonten.
- 2. Körperschaftsteuer: Bescheidänderung nach § 32a Abs. 2 KStG nur bei Berücksichtigung von verdeckten Einlagen**  
Urteil vom 11.09.2018, Az: I R 59/16  

§ 32a Abs. 2 KStG verlangt, dass gegenüber dem Gesellschafter ein Steuer- oder Feststellungsbescheid mit Rücksicht auf das Vorliegen einer verdeckten Einlage ergeht. Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids des Gesellschafters wegen der Erfassung von Schwarzeinnahmen und nicht hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage kann folglich die Änderung der an die Gesellschaft gerichteten Körperschaft- bzw. Feststellungsbescheide nach § 32a Abs. 2 KStG nicht rechtfertigen.

### **3. Abschreibung: AfA bei Wechsel von der Gewinnermittlung nach der Tonnage zum Betriebsvermögensvergleich**

Urteil vom 25.10.2018, Az: IV R 35/16

1. Nach dem Wechsel von der Gewinnermittlung nach der Tonnage zum Betriebsvermögensvergleich sind die Wirtschaftsgüter, die unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienen, mit dem Teilwert anzusetzen und auf der Grundlage dieses Betrags für die Zeit deren betriebsgewöhnlicher Restnutzungsdauer abzuschreiben.

2. Der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 EStG unterfällt nicht der Fiktion des Gewerbeertrags gemäß § 7 Satz 3 GewStG. Er kann daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen um 80 % nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG gekürzt werden (Änderung der Rechtsprechung, BFH-Urteil vom 26. Juni 2014 IV R 10/11, BFHE 246, 76, BStBl II 2015, 300).

### **4. Umsatzsteuer: Garantiezusage eines Kfz-Händlers ist eigenständige umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung**

Urteil vom 14.11.2018, Az: XI R 16/17

1. Die entgeltliche Garantiezusage des Kfz-Händlers ist keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung.

2. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei ist.